Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2875

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses
(14. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Kapitalverkehrsteuergesetzes

— Drucksache IV/2345 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Luda *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/2345 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 22. Dezember 1964

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)
Vorsitzender

Dr. Luda
Berichterstatter

---

*) *folgt als zu Drucksache IV/2875*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Kapitalverkehrsteuergesetzes

— Drucksache IV/2345 —

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (14. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Kapitalverkehrsteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Einkommensteuer

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253), zuletzt geändert durch das *Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes* vom *25. März* 1964 (Bundesgesetzbl. I S. *217*), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 43 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird hinter Ziffer 5 die folgende Ziffer 6 angefügt:

   „6. Zinsen aus Anleihen und Forderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge (Gläubiger)

   a) Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung ist und im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder

   b) nicht der Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung ist.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Kapitalverkehrsteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Einkommensteuer

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253), zuletzt geändert durch das **Steueränderungsgesetz 1964** vom **16. November** 1964 (Bundesgesetzbl. I S. **885**), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 43 wird wie folgt geändert:

   ◆ a) In Absatz 1 wird hinter Ziffer 5 die folgende Ziffer 6 angefügt:

   „6. Zinsen aus Anleihen und Forderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge (Gläubiger) **im Zeitpunkt der Fälligkeit der Kapitalerträge**

   a) unverändert

   b) nicht der Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung ist, **es sei denn, daß der Gläubiger im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und bei einer Teilschuldverschreibung, die bei einem**

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	inländischen Kreditinstitut verwahrt wird, am 15. Tag vor der Fälligkeit der Kapitalerträge der Inhaber der Teilschuldverschreibung gewesen ist.
Der Steuerabzug ist *auch* bei Stückzinsen vorzunehmen, wenn der Veräußerer der Teilschuldverschreibung oder der Forderung im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für *Zinsen,* die nach §§ 3 und 3 a steuerfrei sind und nicht für Zinsen aus Anleihen, die vor dem *Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom . . . . (Bundesgesetzblatt I S. . . .)* ausgegeben worden sind und deren Nennwert auf eine ausländische Währung lautet."	Bei Stückzinsen ist der Steuerabzug vorzunehmen, wenn der Veräußerer der Teilschuldverschreibung oder der Forderung **im Zeitpunkt der Auszahlung oder Gutschrift der Stückzinsen** im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für **Kapitalerträge,** die nach §§ 3 und 3 a steuerfrei sind **oder nach den Ziffern 1 bis 5 dem Steuerabzug unterliegen** und nicht für Zinsen aus Anleihen, die a) **auf Grund der Regelung von Goldmarkverbindlichkeiten mit spezifisch ausländischem Charakter gemäß Anlage VII des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 333, 456) ausgegeben worden sind oder** b) vor dem **1. Januar 1965** ausgegeben worden sind und deren Nennwert auf eine ausländische Währung lautet."
	a1) In Absatz 3 wird der folgende Halbsatz angefügt: **„; das gilt auch für Stückzinsen im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 6 Satz 2."**
b) In Absatz 4 wird der folgende Satz angefügt: „In den Fällen des Absatzes 1 Ziff. 6 Satz 2 sind Stückzinsen als inländische Kapitalerträge anzusehen, wenn der Schuldner der Anleihe oder Forderung und die die Kapitalerträge auszahlende Stelle (§ 45 Abs. 3 Ziff. 2) Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland haben."	b) unverändert
2. In der Überschrift des § 44 werden hinter dem ◆ Wort „Kapitalertragsteuer" die Worte „in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5" angefügt.	2. unverändert
3. Hinter § 44 wird der folgende § 45 eingefügt:	3. ◆ Hinter § 44 wird der folgende § 45 eingefügt:
„§ 45 Bemessung und Entrichtung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6	„§ 45 Bemessung und Entrichtung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6
(1) In den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 beträgt die Kapitalertragsteuer 25 vom Hundert der Kapitalerträge, soweit nicht § 44 Abs. 1 Ziff. 2 anzuwenden ist.	(1) unverändert
(2) Steuerschuldner der Kapitalertragsteuer ist in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 1 der Inhaber, in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 2 der Veräußerer der Teilschuldverschreibung oder der Forderung.	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(3) Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle hat die Kapitalertragsteuer für den Steuerschuldner einzubehalten. Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist	(3) Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle hat die Kapitalertragsteuer für den Steuerschuldner einzubehalten. Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist
1. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 1	1. unverändert
a) das Kreditinstitut mit Geschäftsleitung oder Sitz im Inland oder die inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts im Sinn des § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881) — inländisches Kreditinstitut —, das die Kapitalerträge dem Gläubiger oder einer Stelle im Ausland auszahlt oder gutschreibt oder	
b) der Schuldner der Kapitalerträge, wenn er ohne Einschaltung eines inländischen Kreditinstituts dem Gläubiger oder einer Stelle im Ausland die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt;	
2. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 2 die natürliche Person, Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die dem Veräußerer die Stückzinsen *vergütet.*	2. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 2 die natürliche Person, Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die dem Veräußerer die Stückzinsen **auszahlt oder gutschreibt.**
(4) Der Steuerabzug ist vorzunehmen,	(4) Der Steuerabzug ist vorzunehmen,
1. nach § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 1 Buchstabe a, wenn	1. unverändert
a) eine Teilschuldverschreibung oder ein Anteil an einer Sammelschuldbuchforderung bei einem inländischen Kreditinstitut für eine natürliche Person, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, verwahrt oder verwaltet wird oder als Inhaber einer Einzelschuldbuchforderung im öffentlichen Schuldbuch eine natürliche Person, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingetragen ist, und wenn die Kapitalerträge dem Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung oder einer Stelle im Ausland ausgezahlt oder gutgeschrieben werden oder	
b) eine Teilschuldverschreibung oder ein Anteil an einer Sammelschuldbuchforderung nicht bei einem inländischen Kreditinstitut verwahrt oder verwaltet wird und der Gläubiger zwar nachweist, daß er der Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung ist, aber nicht nachweist, daß er einen Wohnsitz	

Entwurf

oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder

c) eine Teilschuldverschreibung, ein Anteil an einer Sammelschuldbuchforderung oder eine Einzelschuldbuchforderung als Inhaber zusteht

aa) einer Handelsgesellschaft, die im Inland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz hat, oder

bb) einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder einer sonstigen Personenvereinigung, wenn nicht nachgewiesen wird, daß alle Beteiligten der Gesellschaft oder Personenvereinigung einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben;

2. nach § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 1 Buchstabe b, wenn der Gläubiger nicht nachweist, daß er der Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung ist;

3. nach § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 2, wenn der Veräußerer nicht nachweist, daß er im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Vorschrift der Ziffer 1 Buchstabe c gilt entsprechend.

(5) Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle hat den Steuerabzug in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger oder einer Stelle im Ausland ausgezahlt oder gutgeschrieben werden. Die innerhalb eines Kalendervierteljahrs einbehaltenen Steuerabzüge sind jeweils bis zum 10. des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats an das Finanzamt abzuführen, das für die Besteuerung der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle nach dem Einkommen zuständig ist. § 44 Abs. 3 letzter Satz und Absatz 4 sind anzuwenden.

(6) Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle haftet für die Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer. In den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 1 Buchstabe b *steht dem* Gläubiger weder ein Anspruch auf Anrechnung (§ 47 Abs. 1 Ziff. 2) noch *ein Anspruch* auf Erstattung der Kapitalertragsteuer *zu*. Der Steuerschuldner wird nur in Anspruch genommen, wenn die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die Kapitalerträge nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat."

Beschlüsse des 14. Ausschusses

2. nach § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 1 Buchstabe b, wenn der Gläubiger nicht nachweist, daß er der Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung ist, **oder daß er im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und bei einer Teilschuldverschreibung, die bei einem inländischen Kreditinstitut verwahrt wird, am 15. Tage vor der Fälligkeit der Zinsen der Inhaber der Teilschuldverschreibung gewesen ist;**

3. unverändert

(5) unverändert

(6) Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle haftet für die Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer. In den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 1 Buchstabe b **hat der** Gläubiger weder **einen** Anspruch auf Anrechnung (§ 47 Abs. 1 Ziff. 2) noch auf Erstattung der Kapitalertragsteuer, **es sei denn, daß ihm die Kapitalerträge als Nießbraucher oder Pfandgläubiger, der zur Einziehung berechtigt ist, zustehen und er nachweist, daß er und der Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung im Zeitpunkt der**

Entwurf | Beschlüsse des 14. Ausschusses

Fälligkeit der Kapitalerträge einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Der Steuerschuldner wird nur in Anspruch genommen, wenn die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die Kapitalerträge nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat."

4. § 49 Abs. 1 Ziff. 5 erhält die folgende Fassung:

„5. Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinn des § 20 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat, und Einkünfte im Sinn des § 20 Abs. 1 Ziff. 3 und 4, wenn

a) das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz, durch inländische Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, oder durch Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert ist,

b) das Kapitalvermögen in Anleihen und Forderungen besteht, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind und der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat. Das gilt nicht

aa) für Kapitalerträge aus Anleihen, bei denen der Steuerabzug vom Kapitalertrag nach § 43 Abs. 1 Ziff. 6 letzter Satz nicht vorzunehmen ist,

bb) für Kapitalerträge aus festverzinslichen Wertpapieren im Sinn des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 (ausgenommen Wandelanleihen und Gewinnobligationen) und

cc) für Kapitalerträge, die Personen im Sinn des § 1 Abs. 3 zufließen;".

4. unverändert

Artikel 2

Körperschaftsteuer

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 13. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1722) wird wie folgt geändert und ergänzt:

In § 20 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Vorschriften des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 und des § 45 des Einkommensteuergesetzes gelten *entsprechend, wenn in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes der Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung und in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes der Veräußerer der Teilschuldverschreibung oder der Forderung eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland hat.*"

Artikel 2

Körperschaftsteuer

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 13. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1722) wird wie folgt geändert und ergänzt:

In § 20 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Vorschriften des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 und des § 45 des Einkommensteuergesetzes gelten **für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Wohnsitzes und des gewöhnlichen Aufenthaltes jeweils die Geschäftsleitung und der Sitz treten."**

Entwurf

Artikel 3

Kapitalverkehrsteuern

Das Kapitalverkehrsteuergesetz in der Fassung vom 24. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 530), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 682), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Nummer 2 gestrichen.

2. § 3 Abs. 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „1. wenn sie in Schuldverschreibungen verbrieft sind und dem Gesellschafter nicht mehr als zehn vom Hundert der Gesellschaftsrechte der inländischen Kapitalgesellschaft zustehen,".

3. §§ 11 und 13 bis 16 werden gestrichen.

4. In § 26 werden die Worte „oder der Wertpapiersteuer und der Börsenumsatzsteuer" sowie die Worte „oder Wertpapiersteuer" gestrichen.

5. In § 28 wird Absatz 2 gestrichen.

6. In § 29 Abs. 1 wird Nummer 9 gestrichen.

Artikel 4

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften der Artikel 1 und 2 sind erstmals auf Kapitalerträge im Sinn des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes *dem Gläubiger oder einer Stelle im Ausland gutgeschrieben oder ausgezahlt werden.*

(2) Die Vorschriften des Artikels 3 sind erstmals anzuwenden auf Rechtsvorgänge, die nach dem *Inkrafttreten dieses Gesetzes* verwirklicht werden. Auch nach dem *Inkrafttreten dieses Gesetzes* bleibt von der Besteuerung nach § 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes ausgenommen die Gewährung von Darlehen, wenn sie vor dem *Inkrafttreten dieses Gesetzes* in Schuldverschreibungen verbrieft waren, die unter die Wertpapiersteuer fielen.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften der Artikel 1 und 2 sind erstmals auf Kapitalerträge im Sinn des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 **Satz 1** des Einkommensteuergesetzes anzuwenden, die **drei Monate** nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes **fällig werden. Für Stückzinsen im Sinn des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an Stelle des Zeitpunktes der Fälligkeit der Zeitpunkt der Auszahlung oder Gutschrift tritt.**

(2) Die Vorschriften des Artikels 3 sind erstmals anzuwenden auf Rechtsvorgänge, die nach dem **31. Dezember 1964** verwirklicht werden. Auch nach dem **31. Dezember 1964** bleibt von der Besteuerung nach § 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes ausgenommen die Gewährung von Darlehen, wenn sie vor dem **1. Januar 1965** in Schuldverschreibungen verbrieft waren, die unter die Wertpapiersteuer fielen.

Artikel 5

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Artikel 6 **Inkrafttreten**	Artikel 6 unverändert
Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	